

Ausgleich (Rentenabschläge) - Einkommensteuerfreie Einnahmen

A. Erläuterung

Bis zur Vollendung des 65. Lebensjahres können Rentenminderungen durch die vorzeitige Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters durch Zahlung von Beiträgen ausgeglichen werden. Zahlungen des Arbeitgebers zur Übernahme dieser Beiträge sind, soweit sie 50 % der Beiträge nicht übersteigen, einkommensteuerfreie Einnahmen .

B. Rechtsgrundlage

-> § 3 Nr. 28 EStG